

BGE 55 III 190

Bundesgericht (BGE), 1929-12-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_III_190

FR: ATF 55 III 190

IT: DTF 55 III 190

Volltext

190 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 48_ zeigen und das Lastenverzeichnis mitteilen sollen, wofür eine Abkürzung der Bestreitungsfrist nicht einmal notwendig gewesen wäre. Da dies nicht geschehen ist, muss die dann (aus einem anderen Grunde) auf den 17. Januar hinausgeschobene Steigerung wegen Mangelhaftigkeit des sie vorbereitenden Verfahrens aufgehoben werden. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird teilweise dahin begründet erklärt, dass die angefochtene Steigerung aufgehoben und das Betreibungsamt Lenk angewiesen wird, die Steigerung zu wiederholen, unter Anzeige auch an die Rekurrenten und nach vorangegangener Mitteilung des Lastenverzeichnisses an sie. 48. Entscheid vom 24. Dezember 1929 i. S. Dr. Bofstetter-Leu. Wer eine Person in seine Hausgemeinschaft aufnimmt, muss auch die gesetzmässige Vornahme von Amtshandlungen des Betreibungsbeamten gegenüber diesem Hausgenossen in den Wohnräumen dulden (Erw. 1). Pflicht des Betreibungsbeamten, auch ohne ausdrückliches Begehren des Gläubigers schon bei der Pfändung die dem Schuldner überlassenen Kompetenzstücke zu notieren. Unterlässt er dies und verlangt nachher der Gläubiger ein Verzeichnis der Kompetenzstücke, so hat das Amt die erforderlichen Feststellungen nachzuholen, ohne dass den Parteien aus dieser Nachholung Kosten erwachsen dürfen (Erw. 1). Kein Anspruch des Gläubigers darauf, dass das Betreibungsamt ihm vor der Pfändung ein Verzeichnis der in der Wohnung des Schuldners vorhandenen Gegenstände verschaffe, auf Grund dessen dann der Gläubiger allenfalls Pfändung verlangen will (Erw. 2). Art. 91 und 92 SchKG-. Celui qui a admis une personne dans sa maison doit souffrir que l'office procède à son domicile aux opérations légales de poursuite contre cette personne (consid. 1). Le créancier est tenu, sans réquisition spéciale du créancier, de désigner lors de la saisie les objets de stricte nécessité laissés au débiteur. Celui qui a admis une personne dans sa maison doit souffrir que le créancier lui fournisse une désignation de ces objets, l'office doit en dresser une après coup, sans frais de sa part pour les intéressés (consid. 1). Le créancier ne saurait exiger que l'office dresse à son intention, avant la saisie et pour servir de base à l'inventaire des objets qui se trouvent dans la demeure du débiteur (consid. 2). Art. 91 et 92 LP. Colui che ha ricevuto una persona nella sua casa deve tollerare che l'ufficio proceda nella sua casa agli atti legali d'esecuzione contro questa persona. Il funzionario incaricato dell'esecuzione deve indicare già all'atto del pignoramento i beni che ne sono esclusi, e ciò sino quando il creditore non glielo abbia chiesto esplicitamente. Se omette di farlo e se, in seguito, il creditore chiede la lista dei beni esclusi dal pignoramento, l'ufficio deve fare questa lista senza spese per gli interessati (consid. 1). Il creditore non può esigere che, prima d'eseguire il pignoramento, ed a scopo di servirsi per quest'atto, l'ufficio fornisca un inventario dei beni trovatisi nella dimora del debitore. Art. 91 e 92 L.F. A. - In der Betreibung des Rekurrenten gegen Anna Häller (Betr. Nr.235 des Betreibungsamtes Rothenburg) stellte das Betreibungsamt

am 19. August 1929 die Pfändungsurkunde als Verlustschein aus mit dem Vermerk: « Schuldnerin besitzt kein Vermögen und auch sonst nichts Pfändbares. Eine Lohnpfändung kommt nicht in Frage, da ihr kein Lohn bezahlt wird. » Mit Schreiben vom 20. August 1929 machte der Rekurrent das Betreibungsamt darauf aufmerksam, dass die Schuldnerin Möbel besitze, und verlangte, dass dieselben insgesamt aufgeschrieben und hernach in der Pfändungsurkunde die Kompetenzstücke bezeichnet werden ; ferner seien in der Urkunde diejenigen Möbel aufzuführen, welche die Schuldnerin als Eigentum Dritter bezeichnet habe. Das Betreibungsamt antwortete unterm 26. August 1929, die Schuldnerin besorge lediglich den Haushalt für ihre Eltern und ihre Schwester Marie Häller und beziehe hierfür ausser Kost, Logis und Kleidung keinen Lohn. Sämtliche Möbel, Haus- und Küchengeräte, sowie das landwirtschaftliche Inventar gehören laut einem zwischen Vater Häller und Marie Häller abgeschlossenen Leib- und Gutsvertrags der Tochter Marie. B. - Als das Amt einer nochmaligen Aufforderung vom 25. September 1929 betreffend Ausstellung eines genauen Verzeichnisses aller vorhandenen «Möbel, Haus- und Küchengeräte und landwirtschaftlichem Inventar» nicht nachkam, führte der Rekurrent hiegegen Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei zu verhalten, ihm sofort ein Verzeichnis sämtlicher der Schuldnerin überlassenen Kompetenzstücke gegen Nachnahme der Kosten zuzustellen. Mit Entscheid vom 11. Oktober 1929 wies die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab, worauf der Rekurrent an die obere kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrag gelangte, das Betreibungsamt sei zu verpflichten, ihm ein Verzeichnis «sämtlicher in den von der Schuldnerin, ihren Eltern und ihrer Schwester bewohnten Räumen befindlichen Mobilien zuzustellen (betreibungsamtliche Kompetenzstücke und Drittsprachen) ». Die Vorinstanz liess in ihrem Entscheid vom 21. November 1929 die Frage, ob die vorgenommene Erweiterung des Rechtsbegehrens zulässig sei, offen und bestätigte die Abweisung der Beschwerde aus folgenden Gründen : Mieterin der fraglichen Wohnung sei Marie Häller, welche mit ihrem Verdienst für den Unterhalt ihrer Eltern und ihrer Schwester, der Schuldnerin, aufkomme. Die letztere besorge nur die Haushaltung für die vier Personen und erhalte dafür Kost, Logis und Kleidung. Da aber die Schuldnerin nicht auch an den Lasten des Haushaltes beteiligt sei, und kein eigenes Recht auf Benützung der Wohnung habe, sondern nur die Stellung einer Haus- tochter einnehme, welche bei den Hausgeschäften mit- helfe, befinde sie sich nicht in gleicher Rechtslage wie ihre Schwester Marie, sodass auch keine Rede davon sein könne, dass sie Gewahrsam an den in der Wohnung befindlichen Möbeln besitze. Marie Häller dagegen brauche Schuldbetreibungs- und Konkursrecht N 48. 193 sich nicht gefallen zu lassen, dass der Betreibungsbeamte gegen ihren Willen in die Wohnung eindringe und ein Verzeichnis der darin befindlichen Möbel aufnehme. Es sei vielmehr Sache des Rekurrenten, Gegenstände, von denen er wisse, dass sie der Schuldnerin gehören, dem Betreibungsamt genau anzugeben, worauf dann das Amt dieselben auf die Angaben des Gläubigers hin, ohne in die Wohnung des Drittsprechers einzudringen, zu pfänden habe. O. - Diesen den Parteien am 9. Dezember 1929 zugestellten Entscheid zog der Rekurrent rechtzeitig unter Wiederholung des vor der Vorinstanz gestellten Antrages an das Bundesgericht weiter. Die Schuldbeweisungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Auch wenn man mit der Vorinstanz annehmen wollte, dass der Schuldnerin kein Gewahrsam an dem in jener Wohnung befindlichen Hausrat zustehe, so folgt daraus noch keineswegs, dass das Betreibungsamt nicht verpflichtet war, dem Gläubiger ein Verzeichnis der der Schuldnerin überlassenen Kompetenzstücke auszustellen. Soweit ein solches Verzeichnis nicht aufgenommen werden kann, ohne dass die Wohnung betreten wird, ist

